

## **Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates der Gemeinde Lemwerder**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576) hat der Rat der Gemeinde Lemwerder in seiner Sitzung am 21.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **1. ABSCHNITT: AUFGABEN; WAHL UND STELLUNG DES SENIORENBEIRATES**

#### **§ 1 Zweck**

- (1) In der Gemeinde Lemwerder wird zur Wahrnehmung der besonderen Belange der Seniorinnen/Senioren ein Seniorenbeirat gebildet.
- (2) Der Seniorenbeirat ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig.
- (3) Senioren im Sinne dieser Satzung sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Lemwerder, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Der Seniorenbeirat hat das Recht, die Mitgliedschaft im Kreis-, Bezirks- und Landes-seniorenbeirat Niedersachsen e.V. zu erwerben.

#### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Der Seniorenbeirat vertritt die besonderen Interessen der Seniorinnen/Senioren gegenüber dem Rat der Gemeinde, gegenüber der Verwaltung sowie der Öffentlichkeit und setzt sich für deren Belange ein. Inhalte und Schwerpunkte seiner Tätigkeit und Initiativen bestimmt er nach freiem Ermessen, z.B. kommunale Wohnraumplanung, Infrarstrukturentwicklung
- (2) Der Seniorenbeirat ist bestrebt, die Arbeit der einzelnen Vereine, Verbände, Organisationen und Einrichtungen der Seniorenarbeit in der Gemeinde Lemwerder zu koordinieren bzw. miteinander zu kooperieren. Er selbst nimmt keine Aufgaben der Altenhilfe/-pflege wahr, sondern berät und unterstützt die staatlichen und kommunalen Stellen sowie die Träger der freien Wohlfahrtsverbände.
- (3) Der Seniorenbeirat wird von der Verwaltung der Gemeinde Lemwerder über alle Belange, Projekte und Probleme, die die ältere Generation berühren, rechtzeitig informiert und in den entsprechenden Fachausschüssen gehört (siehe § 4 der Satzung).

#### **§ 3 Zusammensetzung des Seniorenbeirates**

- (1) Der Seniorenbeirat hat maximal 15 Mitglieder. Einzelpersonen stellen sich für die Arbeit zur Verfügung und bilden den Seniorenbeirat.
- (2) Die Selbsternennung erfolgt in freier Vereinbarung.
- (3) Der Seniorenbeirat nimmt seine Tätigkeit erstmals zum 01.08.2018 für die Dauer von 4 Jahren wahr. Nach Ablauf dieser Zeit erfolgt eine Neuordnung oder Bestätigung der Zusammensetzung. Soll dies in Form einer direkten Wahl erfolgen gibt sich der Seniorenbeirat selbst eine Wahlordnung.

#### **§ 4 Stellung des Seniorenbeirates**

- (1) Auf Vorschlag des Seniorenbeirates wird vom Rat der Gemeinde Lemwerder gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG aus dem Personenkreis der Bürgerinnen/Bürger ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied mit beratender Stimme in den für Seniorenfragen zuständigen Ausschuss (Sozialausschuss) berufen.
- (2) Seniorenbeirat, Rat und Verwaltung arbeiten vertrauensvoll zum Wohl der Seniorinnen/Senioren und der Gemeinde Lemwerder zusammen.
- (3) Ein Vertreter der Verwaltung unterstützt den Seniorenbeirat in allen verwaltungstechnischen und rechtlichen Fragen. Für die Sitzungen des Seniorenbeirates werden Räumlichkeiten in der Gemeinde zur Verfügung gestellt.
- (4) Darüber hinaus können Themen aus dem Seniorenbeirat in die Fachausschüsse gebracht werden bzw. der Seniorenbeirat zu allen Fragen der örtlichen Gemeinschaft gehört werden.

### **2. ABSCHNITT: SITZUNGEN DES SENIORENBEIRATES**

#### **§ 5 Organe und Vorsitz**

- (1) In der konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates, die der/die Bürgermeister/in leitet, wählen die Mitglieder in geheimer Wahl eine/n Vorsitzenden und bis zu 2 weitere Vorstandsmitglieder. Ein Vorstandsmitglied ist gleichzeitig Schriftführer. Die/der Vorsitzende ist aus dem Kreis der Bürgerinnen/Bürger zu wählen; Mitglieder des Rates der Gemeinde Lemwerder können nicht Vorsitzende/Vorsitzender sein.
- (2) Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, mit der die weiteren Modalitäten der Zusammenarbeit und der Geschäftsverteilung geregelt werden.
- (3) Die/der Vorsitzende - im Falle ihrer/seiner Abwesenheit ihre/sein Vertreterin/Vertreter - eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie/er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und übt - soweit in gemeindlichen Räumen getagt wird - für die Gemeinde Lemwerder das Hausrecht aus.
- (4) Nach Ablauf der Wahlperiode führt die/der Vorsitzende ihre/seine Tätigkeit bis zur Neuwahl der/des Vorsitzenden fort. Scheidet die/der Vorsitzende aus, so nimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Geschäfte bis zur Neuwahl der/des Vorsitzenden wahr.

#### **§ 6 Sitzungen des Seniorenbeirates**

- (1) Ordentliche Sitzungen des Seniorenbeirates finden nach Bedarf statt, mindestens aber zweimal im Jahr.
- (2) Zu den Sitzungen ist jeweils ein Vertreter der Gemeinde einzuladen.
- (3) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind grundsätzlich öffentlich, soweit sich aus besonderen Rechtsvorschriften nichts anderes ergibt.

### **3. ABSCHNITT: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

#### **§ 7 Entschädigung**

Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen bei der Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld gemäß den Festsetzungen in der Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Lemwerder in der geltenden Fassung.

#### **§ 8 Versicherungsschutz**

Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Versicherungsschutz.

#### **§ 9 Finanzen**

Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Seniorenbeirat angemessen auszustatten. Die im Haushalt der Gemeinde Lemwerder hierfür veranschlagten Mittel werden dem Beirat zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zur Verfügung gestellt.

#### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lemwerder, den 21.06.2018

Gemeinde Lemwerder

Neuke  
Bürgermeisterin